

Richtlinien über die Festsetzung der Entgelte der kommunalen Kinderkrippen in der Gemeinde Rhaderfehn

Aufgrund des § 8 der Satzung der Gemeinde Rhaderfehn über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten wird das für den Besuch dieser Einrichtungen zu entrichtende privatrechtliche Entgelt gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Rhaderfehn vom 20.06.2024 wie folgt festgesetzt.

§ 1 Höhe der Entgelte

- (1) Das monatliche Entgelt bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Das Entgelt wird entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Entgeltschuldner gestaffelt. Entgeltschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Kinderkrippe betreut werden. Entgeltschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung veranlasst haben. Zudem ist Entgeltschuldner auch der Elternteil, der weder sorge- noch erziehungsberechtigt ist, aber mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.
- (2) Grundlage für die Staffelung ist das Jahreseinkommen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Krippenjahres. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.
- (3) Das Entgelt für die Betreuungszeit von 5 Stunden beträgt bei einem Jahreseinkommen der Entgeltschuldner

a) für das **Krippenjahr 2024/25** von

1.	bis zu 22.000,00 €	120,00 €
2.	22.000,01 € bis 30.000,00 €	150,00 €
3.	30.000,01 € bis 45.000,00 €	180,00 €
4.	45.000,01 € bis 65.000,00 €	240,00 €
5.	65.000,01 € bis 80.000,00 €	280,00 €
6.	80.000,01 € bis 100.000,00 €	320,00 €
7.	100.000,01 € bis 120.000,00 €	360,00 €
8.	über 120.000,00 €	400,00 €

b) ab dem **Krippenjahr 2025/26** von

1.	bis zu 22.000,00 €	120,00 €
2.	22.000,01 € bis 30.000,00 €	160,00 €
3.	30.000,01 € bis 45.000,00 €	200,00 €
4.	45.000,01 € bis 65.000,00 €	240,00 €
5.	65.000,01 € bis 80.000,00 €	280,00 €
6.	80.000,01 € bis 100.000,00 €	320,00 €
7.	100.000,01 € bis 120.000,00 €	360,00 €
8.	über 120.000,00 €	400,00 €

Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für das zweite und jedes weitere zum Beginn des Krippenjahres kindergeldberechtigte Kind der Sorgeberechtigten um jeweils 3.000,00 €.

Das Entgelt sinkt bei niedrigen beziehungsweise steigt bei höheren Betreuungszeiten linear.

- (4) Für das zweite entgeltspflichtige Kind einer Familie, das eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Rhaderfehn besucht, wird das Entgelt auf Antrag um 50 % gemindert. Für jedes weitere entgeltspflichtige Kind einer Familie, das eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Rhaderfehn besucht, entfällt das Entgelt.
- (5) Die Entgeltschuldner geben im Wege der Selbsteinschätzung selber an, welcher Entgeltstufe sie zuzuordnen sind. Die Gemeinde Rhaderfehn behält sich vor, die gemachten Angaben zu überprüfen. Werden die für die Überprüfung angeforderten Unterlagen nicht innerhalb von 4 Wochen beigebracht, wird das Höchstentgelt berechnet.
- (6) Bei erheblichen Veränderungen (mindestens 20 %) der wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb eines Krippenjahres haben die Entgeltschuldner dies der Gemeinde Rhaderfehn anzuzeigen. In diesen Fällen wird das aktuelle Jahreseinkommen für die Berechnung des Entgelts zugrunde gelegt. Die entsprechenden Belege sind vorzulegen.
- (7) Für die regelmäßige Inanspruchnahme von Sonderbetreuungszeiten wird für jede angefangene ½ Stunde ein Entgelt in Höhe von 15,00 € monatlich erhoben.
- (8) Die Verzehrkostenpauschale beträgt monatlich 3,00 €. Soweit die Kinderkrippe ein Frühstück anbietet, wird hierfür eine Verzehrkostenpauschale von 15,00 € monatlich erhoben. Die Teilnahme am Frühstück ist verpflichtend.

§ 2 Zahlung

- (1) Die Entgelte sind zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in der Kinderkrippe aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kinderkrippe ausscheidet.

Für die Zeiten der Schließung während der Sommerferien oder andere Ferienzeiten (z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr) werden die Entgelte in voller Höhe erhoben.

§ 3 Entgeltermäßigung und -übernahme

Gemäß § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) soll das Entgelt auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Diese Regelung bleibt von der Sozialstaffel des § 1 dieser Richtlinie unberührt. Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen einer besonderen Härte auf Antrag Entgeltermäßigung gewährt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien treten mit Ablauf des 31.07.2024 außer Kraft.

Rhaderfehn, den 20.06.2024

Gemeinde Rhaderfehn

Müller
Bürgermeister